

S a t z u n g

über die Unterhaltung einer kommunalen Kindereinrichtung der Gemeinde Pruchten

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S.777) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch §§ 7 und 12 geändert, §8a eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190) und des Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes M-V (KiföG M-V) vom 04. September 2019 (GVOBl. M-V 2019 Nr. 16, S.558) hat die Gemeindevertretung Pruchten am 13.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeinde Pruchten unterhält, gemäß § 2 Abs. 9 KiföG M-V, eine Kindertageseinrichtung (Kita) „Wurzelzwerge“ als öffentliche Einrichtung.
2. In der Kindertageseinrichtung der Gemeinde werden folgende Betreuungsarten als Ganztags- und Teilzeitplätze und Halbtagsplätze nach § 2 Abs. 2 KiföG M-V angeboten:
 - a) Krippenbetreuung für Kinder ab 3 Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres
 - b) Kindergartenbetreuung für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt

§ 2

Öffnungszeiten

1. Die Kindertageseinrichtung ist in der Regel von Montag - Freitag in der Zeit 6:00 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet.
2. Betriebsbedingte Schließungen sind in Ausnahmefällen möglich und durch den Träger rechtzeitig den Eltern anzuzeigen.

Geplante Schließzeiten sind der Freitag nach dem Feiertag „Himmelfahrt“ und die Zeit ab 24.12. bis zum ersten Werktag nach dem Jahreswechsel.

§ 3

Betreuungszeiten

1. Die Betreuung in der Kita ist zu folgenden Zeiten möglich:

- Ganztagsförderung: bis zu 50 Stunden in der Woche (Montag – Freitag)
von 06:30 bis 16:30 Uhr
- Teilzeitförderung: bis zu 30 Stunden in der Woche (Montag – Freitag)
von 06.00 bis 12:00 Uhr
von 08:30 bis 14:30 Uhr
- Halbtagsförderung: bis zu 20 Stunden in der Woche (Montag – Freitag)
von 06:00 bis 12:00 Uhr (variable Nutzung)

2. Betreuungstage sind die Werkstage. Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage sind keine Betreuungstage.
3. Voraussetzung für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Pruchten ist der Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen der Gemeinde und den Personensorgeberechtigten.
4. Der zu vereinbarende zeitliche Umfang der Betreuung richtet sich nach dem, durch den Bescheid festgestellten und bestätigten, Betreuungsbedarf.

§ 4 Berechtigte

1. Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen, wobei jedes Kind im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder hat.
2. Bei Erreichen der festgelegten Kapazität, nach Betriebserlaubnis, ist eine Neuaufnahme erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

§ 5 Platzanspruch

1. Die Gemeinde Pruchten als Träger und Betreiber der Kindertagesstätte stellt diese Einrichtung zur Betreuung der Kinder im Alter ab 3 Monaten bis Schuleintritt bereit.
2. Kinder, die entsprechend § 6 Abs. 2 KiföG M-V einen Anspruch auf Förderung haben, können eine ganztägige Förderung in der Kindertageseinrichtung beanspruchen, wenn dies zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie notwendig ist oder die Personensorgeberechtigten in der Ausübung des Personensorgerechts ganz oder teilweise im Sinne des §§ 20 und 27 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gehindert sind.

§ 6 Aufnahme, Abmeldung, Kündigung

1. Einen Antrag auf Betreuung in der Kindertageseinrichtung stellen die Personensorgeberechtigten mindestens 2 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme des Kindes bei der zuständigen Amtsverwaltung.

Zeitgleich erfolgt seitens der Personensorgeberechtigten die Voranmeldung des Kindes zur Aufnahme in der Kindertageseinrichtung.

Nach dem Bewilligungsschein /Bedarfsnachweis wird zwischen dem Träger der Kindertagesstätte und dem/den Personensorgeberechtigten ein Betreuungsvertrag abgeschlossen.

2. Vor der Erstaufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung sind eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes sowie entsprechend § 5 Abs.1 KiföG M-V Angaben über den Zeitpunkt und der Stufe der letzten Früherkennungsuntersuchung und dem Impfstatus vorzulegen.
Entsprechend §34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz-IfSG haben die Personensorgeberechtigten gegenüber der Kindertageseinrichtung einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben.
3. Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung und die Hausordnung an.
4. Die Aufnahme und ein Wechsel der Kinder zu anderen Einrichtungen sind grundsätzlich nur zum 1. des Monats möglich.
Eine An- bzw. Abmeldung zu einem anderen Zeitpunkt ist nur auf Antrag in begründeten Fällen (Zuzug, Wegzug, längere Krankheit, soziale Härtefälle) möglich. Die Entscheidung dazu trifft der Träger.
Vor Wechsel von einer anderen Einrichtung ist eine schriftliche Kündigungsbestätigung durch den Personensorgeberechtigten vorzulegen.
5. Die Personensorgeberechtigten sind berechtigt, durch schriftliche Abmeldung das Betreuungsverhältnis zu beenden. Die Kündigung eines Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten zum Monatsende ist spätestens bis zum 01. des laufenden Monats bei dem Leiter der Einrichtung schriftlich anzuzeigen.
6. Eine An- und Abmeldung in anderen begründeten Fällen (siehe Abs. 4) muss vier Wochen vor Beginn bzw. Ende der Betreuung schriftlich in der Einrichtung vorliegen.
7. Eine fristlose Kündigung durch den Träger erfolgt
 - bei erheblicher Beschädigung des Vertrauensverhältnisses zwischen den pädagogischen Mitarbeitern der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten
 - bei zweimonatlichem Zahlungsverzug der Kosten nach § 9,
 - bei wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder des Betreuungsvertrages,
 - bei unentschuldigtem Fehlen des Kindes (länger als ein Monat).

§ 7 Betreuungskosten

1. Die Finanzierung der Platzkosten wird ab 01.01.2020 gemeinsam vom Land, den Gemeinden und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe übernommen. Die Personensorgeberechtigten haben keine Beiträge zu den Entgelten zu entrichten, entsprechend § 25 KiföG M-V.
2. Wird ein Kind zeitweise über die normale Betriebszeit nach § 2 Abs. 1 und 2 hinaus in der Krippe bzw. in dem Kindergarten tageweise betreut, so wird für jede angefangene Stunde eine, sich aus der Betreuungsgebührenordnung, festgelegte Gebühr erhoben. Eine stundenweise Betreuung ist in Einzelfällen möglich unter der Voraussetzung, dass eine ausreichende personelle Ausstattung gegeben ist. Eine zeitweise Veränderung oder Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit ist nur ausnahmsweise und nach vorheriger Absprache möglich.
3. Für Betreuungsleistungen, welche über die gesetzliche und vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinausgeht, werden folgende Gebühren erhoben:
 - 3.1.– innerhalb der Geschäftszeit
Für stundenweise Betreuung, zusätzliche Stunden außerhalb der lt. Vertrag festgelegten Betreuungszeit, werden, bei vorheriger Absprache (mind. 24h) mit dem Leiter der Einrichtung, je angefangene Stunde 6,00 € fällig.
Bei Nichteinhaltung der im Vertrag festgelegten Betreuungszeit ohne vorherige Absprache wird der doppelte Satz (12,00 €) fällig.
 - 3.2.- außerhalb der Geschäftszeit
Für Betreuung nach 16:30 Uhr (nach Geschäftszeit) wird jede angefangene Stunde mit 30,00 € berechnet.

§ 8 Erstattungsanspruch der Betreuungskosten

1. Sollte durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe wegen Wegfalls oder Änderung der maßgeblichen Voraussetzungen die Ganztagesbetreuung in der Kindertagesstätte aufgehoben und gegen den Leistungserbringer wegen Überzahlung ein Rückforderungsbetrag festgesetzt werden, welches durch den Leistungsnehmer insbesondere durch mangelnde Mitwirkung und Information verschuldet ist, verpflichtet sich der Leistungsnehmer diesen Betrag an den Leistungserbringer zu erstatten.
2. Der Erstattungsbetrag wird zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung unter Mitteilung des Bescheides des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe zur Zahlung fällig.
3. Bei Mittellosigkeit des Leistungsnehmers kann auf Antrag Stundung und Ratenzahlung durch den Leistungserbringer gewährt werden, unter Beachtung der Satzung der Stadt Barth über Stundung und Ratenzahlung. Der Antrag ist vor Ablauf der Zahlungsfrist,

unter Beifügung aussagefähiger Belege über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Leistungsnehmers, zu stellen.

§ 9 Vollverpflegung

1. Alle Kinder, die in der Kita betreut werden, nehmen während des gesamten Betreuungszeitraumes an der Vollverpflegung teil.
Die Vollverpflegung ist integraler Bestandteil des Leistungsangebots und nicht abwählbar.
2. Veränderungen für den Tag müssen spätestens bis 7:00 Uhr bei dem Leiter angezeigt werden.
3. Der vereinbarte Versorgungsbeitrag ist bis zum 15. des Folgemonats zu entrichten.
4. Bei zweimonatlichem Zahlungsverzug des Versorgungsbeitrages erfolgt eine fristlose Kündigung durch den Träger.

§ 10 Pflichten der Personensorgeberechtigten

1. Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder an die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes.
2. Sollten Kinder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindereinrichtung. Die Personensorgeberechtigten erklären bei Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.
3. Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
Die Fachkräfte sind berechtigt, Kinder mit deutlichen Krankheitssymptomen nicht anzunehmen oder deren umgehende Abholung zu veranlassen.
Die Kita ist bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung verpflichtet, die Personensorgeberechtigten frühzeitig zu informieren und geeignete Hilfen zu ermitteln; geeignete Fachkräfte zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos sind hinzuzuziehen. Bei fortbestehender Gefährdung ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu informieren. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§61 ff SGB VIII werden hierbei beachtet.

4. Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Personensorgeberechtigten bei unvorhersehbaren Begebenheiten muss jede Änderung (Anschrift, Telefonnummer etc.) dem Leiter der Kindertagesstätte unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 11

Leitung der Kindertageseinrichtung

1. Die Leitung der Kita obliegt der Gemeinde Pruchten.
Diese überträgt die Durchführung der laufenden Geschäfte dem Leiter der Kindertageseinrichtung.
2. Dem Leiter obliegt insbesondere:
 - a) die Verantwortung für die fachgerechte, pädagogische Betreuung der die Kindertageseinrichtung besuchenden Kinder,
 - b) die Anleitung und Aufsicht des weiteren, pädagogischen Personals,
 - c) die Verantwortung für den organisatorischen Ablauf gegenüber der Gemeinde,
 - d) die Mitwirkung bei der Festlegung der Organisationsstruktur durch die Gemeindevertretung,
 - e) die Bewirtschaftung im Rahmen des Haushaltsplanes der Gemeinde,
 - f) die Aufstellung der durch die Gemeindevertretung zu genehmigenden Hausordnung und die Ausübung des Hausrechts,
 - g) Maßnahmen zur Sicherheit der betreuten Kinder,
 - h) die Verantwortung für die inhaltliche Betreuungsarbeit im Rahmen dieser Satzung.

§ 12

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

1. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die in der Einrichtung tätigen Fachkräfte mit den Personensorgeberechtigten zum Wohl der Kinder zusammenarbeiten.
2. Dem Leiter führt mindestens zweimal jährlich eine Elternversammlung durch. Auf Wunsch der Personensorgeberechtigten kann eine Elternversammlung einberufen werden, wenn dies die Mehrzahl der Personensorgeberechtigten fordert.
3. Aus den Reihen der Personensorgeberechtigten werden Vertreter für den Elternrat gewählt.
4. Der Elternrat tritt mindesten einmal im Jahr auf Einladung dem Leiter der Einrichtung zusammen.

5. Der Elternrat informiert in Zusammenarbeit mit dem Leiter der Kindertageseinrichtung die Personensorgeberechtigten über alle wesentlichen, sie betreffenden Fragen. Er nimmt Anregungen und Bedenken der Elternschaft entgegen.
6. Bei besonders wichtigen Fragen hat der Elternrat die Möglichkeit, die Ausschüsse der Gemeindevertretung in die Lösung der Aufgaben einzubeziehen.
7. Die Vertreter der Elternschaft werden von der Elternversammlung im Zeitraum vom 15.08. bis 15.09. für ein Jahr gewählt. Ein Vertreter der Elternschaft muss aus dem Vorstand ausscheiden, wenn er kein zu betreuendes Kind mehr in der Einrichtung hat.

§ 13 Notfallplan

1. Im Fall des Ausfalles von pädagogischen Mitarbeitern bei Krankheit
 - a) bleibt die Krippengruppe bestehen
 - b) die Kindergartengruppen werden zusammengelegt
2. Gegebenen falls kann bei akutem Notfall ein Elternteil mit einem pädagogischem Mitarbeiter begleitend arbeiten.

Diese Maßnahmen dienen dazu, die Einrichtung nicht aus krankheitsbedingtem gleichzeitigem Ausfall von mehreren Erziehern die Einrichtung schließen zu müssen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Damit treten alle vorherigen Satzungen, einschließlich ihrer Änderungssatzungen über die Benutzung der Kindertageseinrichtung außer Kraft.
Die im Zusammenhang mit anderen Rechtsgrundlagen bestehenden Anforderungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

Pruchten, 13.12.2021




Wieneke
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Pruchten, 13.12.2021



Wieneke
Bürgermeister